

**2. Änderungsvereinbarung  
(i. d. F. vom 14.05.2013)**

zum

**„Vertrag nach § 73c SGB V  
über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens“**

(mit Wirkung ab 1. Januar 2012,  
zuletzt geändert durch die „1. Änderungsvereinbarung“ i. d. F. vom 25.06.2012  
mit Wirkung ab 01.07.2012)

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**

und der

**HEK - Hanseatische Krankenkasse**  
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90  
22041 Hamburg

*(nachstehend als „HEK“ bezeichnet)*

## Präambel

Die Partner des obigen Vertrages vereinbaren zu diesem Vertrag – auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ (PatRechteG) vom 20. Februar 2013 i. V. m. „Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und „Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ (Verkündung im Bundesgesetzblatt 2013 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 2013) – mit Wirkung ab dem **01. Juli 2013** die im Folgenden benannten Änderungen.

### I

Die Anlage 1 („Teilnahmeerklärung“) und die Anlage 2 („Patienteninformation zum Datenschutz“) werden mit Wirkung ab dem 01. Juli 2013 in den Vertrag integriert und sind als solche dieser „2. Änderungsvereinbarung“ beigefügt (Anlagen). Die Anlage 1 ersetzt dabei die bisherige „Teilnahmeerklärung“ i. d. F. vom 1. Juli 2012.

### II

§ 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig und wird durch Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) dokumentiert.“

### III

§ 4 Nummer 1 a) wird wie folgt gefasst:

„Information des Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung; inklusive Übergabe der „Patienteninformation zum Datenschutz“ zur Einsichtnahme und Aushändigung der „Teilnahmeerklärung“ zwecks Unterzeichnung durch den Versicherten gemäß § 2 Nummer 2 dieses Vertrages (Originalausfertigung der unterzeichneten Teilnahmeerklärung zum Verbleib in der Patientenakte),“

### IV

§ 5 Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: § 28 (4) SGB V wurde zum 1. Januar 2013 mit dem „Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen“ aufgehoben.

In § 5 werden die Nummer „3.“ bis „7.“ in die Nummer „2.“ bis „6.“ umbenannt.

### V

Weitere vertragsgegenständliche Regelungen bleiben von dieser Änderungsvereinbarung unberührt. Die Änderungsvereinbarungen enden mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Dresden, den

Hamburg, den

*gez.*  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

*gez.*  
HEK - Hanseatische Krankenkasse